
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0027/2025)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.02.2025	öffentlich

Gewährung von elterngeldentsprechenden Leistungen für Pflegeeltern

Sachdarstellung:

Die Unterbringung von Kindern gem. § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege als Form von Hilfe zur Erziehung, insbesondere jüngerer Kinder, kommt zunehmend an ihre Grenzen. Die Gewinnung von geeigneten Pflegepersonen beschäftigt nicht nur den Pflegekinderdienst des hiesigen Jugendamtes, sondern bundesweit alle Pflegekinderdienste. Trotz Öffentlichkeitsarbeit und Akquise lassen sich immer weniger geeignete Paare, Einzelpersonen, Familien oder Lebensgemeinschaften finden, während der Bedarf an Kindern für Pflegefamilien aller Altersgruppen ansteigt. Auch die gesellschaftliche Veränderung von Rollen und Erwerbssituationen in Familien führt dazu, dass es kaum noch Familiensysteme gibt, in denen ein Partner alleine das Familieneinkommen sicherstellt, während die Zeit des anderen Partners sich ausschließlich der Betreuung und Versorgung von Haushalt und Kindern widmet.

Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, bringen vielseitige Vorerfahrungen mit und stellen an die betreuenden Personen durch die daraus resultierenden Verhaltensweisen hohe Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sollten Pflegepersonen im ersten Jahr der Betreuung keiner Berufstätigkeit nachgehen, um dem Pflegekind in dieser Zeit Sicherheit und Stabilität bieten zu können und den Bindungsaufbau zu stärken. In diesem ersten Jahr soll eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen können.

Die Problemlage ergibt sich daraus, dass Pflegepersonen zwar die Inanspruchnahme von Elternzeit zusteht, jedoch besteht kein Anspruch auf Elterngeld. Als Begründung gilt die Vermeidung von kumulativen Zahlungen, da Pflegeeltern ein monatliches Pflegegeld erhalten.

Aktuell wird im Landkreis Trier-Saarburg für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII Pflegegeld gezahlt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

Allg Vollzeitpflege			
	0 – 6 Jahre	6 – 12 Jahre	Ab 12 Jahre
Materielle Aufwendungen	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Kosten der Erziehung	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Sonderbedarfe			
Gesamt	1.151,00 €	1.284,00 €	1.445,00 €

In der Praxis stellt der Wegfall eines Einkommens Paare, Familien, Lebensgemeinschaften und besonders Alleinerziehende als Pflegepersonen bei Aufnahme eines Pflegekindes vor große finanzielle Herausforderungen. Der Verzicht auf ein Jahresgehalt ist mit der Zahlung des Pflegegeldes mit einem Erziehungsanteil von 420,00 Euro pro Monat nicht ausgleichbar. So entscheiden sich potenzielle Pflegepersonen oft aus finanziellen Gründen gegen die Aufnahme eines Pflegekindes.

Die Zahlung eines elterngeldgleichen Beitrags orientiert sich daran, den Pflegepersonen einen Ausgleich zum entgangenen Einkommen zu bieten, um nicht eigene finanzielle Mittel einsetzen zu müssen. So kann sich die Hauptbezugsperson im ersten Jahr nach der Aufnahme des Pflegekindes intensiv um das Pflegekind kümmern und hat keinen großen finanziellen Nachteil zu befürchten. Die Pflegeperson kann ihrem Pflegekind so Stabilität bieten, welche die Pflegekinder zuvor meist nicht erfahren haben, was eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung ist und somit der Stabilisierung des Pflegeverhältnisses dient.

Zudem kommen wegen des in der Regel erhöhten Förderbedarfs der Pflegekinder zahlreiche Termine bei Ärzten, Therapeuten, Beratungsstellen, Umgangskontakte, etc. hinzu, welche den Betreuungsaufwand im Vergleich zu einem unbelasteten gleichaltrigen Kind deutlich erhöhen. Weiterhin kann durch die Möglichkeit der intensiven Zuwendung und gezielten Förderung zu Beginn das Pflegeverhältnis stabilisiert, Entwicklungsverzögerungen schneller aufgearbeitet und vorzeitigen Abbrüchen des Pflegeverhältnisses vorgebeugt werden.

Daher ist aus Verwaltung des Jugendamtes und dem Fachdienst Pflegekinder die Überlegung entstanden, eine Elterngeld entsprechende Leistung zu zahlen.

Um Pflegeeltern für Dauerpflegeverhältnisse zu stärken und einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wenn die berufliche Tätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt wird, sollen Pflegeeltern zukünftig einen pauschalen Betrag in Höhe von monatlich 800,00 Euro für maximal 12 Monaten oder 400,00 Euro für maximal 24 Monate erhalten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Säuglings/Kleinkindes in Dauerpflege Elterngeld ohne Einkommensprüfung pauschal in Höhe von 800/400 Euro für 12/24 Monate ausgezahlt werden, wenn ein Pflegeelternteil dafür ein aktuell bestehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgibt. Dieser Anspruch besteht max. bis zum 32. Lebensmonat eines Kindes. Die Zahlung von Elterngeld soll als Einzelfall gewährt werden, d. h. von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht und im Hilfeplan dokumentiert werden.

Für Verwandte bis zum 3. Grad besteht gemäß § 1 Abs. 4 BEEG die Möglichkeit selbst Elterngeld zu beziehen; wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Todes ihr Kind nicht betreuen können. Nach Auskunft der Elterngeldstelle könnte, mit entsprechender Stellungnahme des Jugendamtes, bei Erziehungsdefiziten der Eltern, ein Anspruch bestehen.

Die Stadt Trier und der Eifelkreis Bitburg-Prüm haben elterngeldanaloge Leistungen bereits eingeführt. Diese haben sich für einen Pauschalbetrag in Höhe von 800/400 Euro für 12/24 Monate entschieden. In Gesprächen mit anderen Landkreisen wurde deutlich, dass die Überlegungen bei vielen Landkreisen bereits in die Richtung der o.g. Einführung gehen.

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen im Oktober 2024 beschlossen, die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern. Sollte diese Initiative zu einem gesetzlichen Anspruch führen, entfällt die elterngeldgleiche Leistung des Jugendamtes als zusätzliche Leistung zum Pflegegeld.

Finanzielle Auswirkungen

Die neu einzuführenden elterngeldentsprechenden Leistungen pro Pflegekind betragen monatlich 800 Euro und somit 9.600 Euro jährlich pro Pflegefamilie, begrenzt auf 1 Jahr oder monatlich 400 Euro und somit 4.800 Euro jährlich.

Im Landkreis Trier-Saarburg werden seit 2024 bis heute insgesamt 5 Pflegekinder im Alter zwischen 2 bis 32 Monaten in geeigneten Pflegefamilien betreut, für die analoges Elterngeld in Betracht kommt. Für 2025 besteht aktuell bereits für 3 Säuglinge die Option, auf Dauer in einer Pflegefamilie aufwachsen zu können. Mit der zusätzlichen finanziellen Unterstützung wäre es für Pflegeelternbewerber sicherlich einfacher, sich für Elternzeit zu entscheiden und das fehlende Einkommen durch die Kombination von Pflegegeld und elterngeldgleicher Leistung aufzustocken.

Durch die Zahlung der elterngeldanalogen Leistung entsteht so rechnerisch ein jährlicher Mehraufwand von max. 76.800 Euro unter der Annahme, dass die elterngeldanaloge Leistung an alle Pflegeeltern gezahlt würde.

Durch die Gewinnung zusätzlicher Pflegefamilien könnten ansonsten erforderlich werdende vollstationäre Unterbringungen von Kleinkindern in geeigneten Wohngruppen minimiert werden. So können die fallbezogenen Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Kleinkindern, trotz Zahlung des analogen Elterngeldes, im Vergleich zu der stationären Unterbringung im Einzelfall um bis zum 5.000,00 € monatlich reduziert werden. Dies bedeutet, dass sich bereits bei der Akquise von mehr als einer zusätzlichen Pflegefamilie für die Aufnahme von Kleinkindern für den Landkreis ein Einsparungspotential errechnet.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Jahr 2025 im Teilhaushalt 7 / Jugendamt – bei der Leistung 36336.555100 – Vollzeitpflege eingeplant.

Kosten:

Betrag:	76.800
Haushaltsjahr:	2025
Teilhaushalt:	7
Buchungsstelle:	36336.555100
Haushaltsansatz:	2.475.000

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Pflegeeltern, die ein Kind in Dauerpflege aufnehmen, erhalten ab dem 01.03.2025 eine dem Elterngeld entsprechende Geldleistung in Höhe von pauschal 800,00/400,00 Euro monatlich für eine maximale Zeit von 12/24 Monaten. Die Auszahlung der Leistung ist bis zum 32. Lebensmonat eines von ihnen aufgenommenen Säuglings/Kleinkindes analog den derzeit gültigen Regelungen zum Elterngeld möglich.